

SATZUNG

Paragraph 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 12.7.1990 in Grimma gegründete Verein führt den Namen
Radsportgemeinschaft Muldental Grimma e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Grimma und wurde in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Grimma am 26.11.1990 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Paragraph 2 - Zweck und Ziel

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der geltenden steuerrechtlichen Rechtsvorschriften.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowohl für Kinder, Jugendliche als auch Erwachsene. Dieser Zweck wird verwirklicht in den Radsportdisziplinen.
3. Ziele des Vereins sind Aufbau und Erhaltung der körperlichen Fitness seiner Mitglieder, die erfolgreiche Teilnahme an Wettkämpfen sowie die Ausrichtung des Radrennens „Rund um das Muldental“.

Paragraph 3 - Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können alle natürlichen Personen werden.

Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.

Über einen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und nach Zahlung einer einmaligen Aufnahmegebühr.

3. Personen, die sich um die Förderung des Sports oder das Wohl des Vereins besonders verdient gemacht haben, können per Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitgliedschaften gelten auf Lebenszeit.

4. Der Verein führt als Mitglieder

- a) aktive Rennsportler
- b) Freizeitsportler
- c) Nichtaktive
- d) Ehrenmitglieder

Rechte und Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verein regelt die Mitgliederordnung.

5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

6. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres möglich und spätestens vier Wochen vorher zu erklären.

7. Der Ausschluss als Mitglied kann erfolgen, wenn

- a) ein Mitglied 4 vier Monate seiner Beitragszahlung nicht nachkommt,
- b) schwere Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins,
- c) grobes unsportliches Verhalten und/oder
- d) unehrenhafte Handlungen vorliegen.

Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen und ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

Paragraph 4 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kassenprüfer

Paragraph 5 - Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im Kalenderjahr zwei Mal, Ende des

ersten und Ende des dritten Quartals bzw. zu Saisonbeginn und -ende, statt.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche Einladungen per Post oder E-Mail mindestens eine Woche im Voraus.
4. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese wird entsprechend anliegenden Erfordernissen gestaltet und in den Einladungen bekannt gegeben.
5. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.
6. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung.
7. Über die Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, welches Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen haben.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).
9. Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
10. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Für Einberufung und Beschlussfassung gelten die gleichen Bestimmungen wie bei ordentlichen Mitgliederversammlungen.

Paragraph 6 - Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer und
 - dem Sport- und Jugendwart
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für drei Jahre.
3. Das Amt als Vorstand endet durch Entlastung durch die Mitgliederversammlung, durch Rücktritt oder Beendigung der Mitgliedschaft im Verein.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen oder eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl des betreffenden Vorstandsmitgliedes einzuberufen.
4. Der Vorstand ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte zuständig und beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

5. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister bilden den vertretungsberechtigten Vorstand. Jeweils zwei gemeinsam sind zur Vertretung des Vereins berechtigt.
6. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes.
7. Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind und werden mit absoluter Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Paragraph 7 - Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Jedes bei der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme.

Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr dürfen nur gemeinsam mit einem gesetzlichen Vertreter abstimmen.

Fehlt ein Mitglied entschuldigt, kann es seine Stimme per Vollmacht einem Mitglied übertragen, das es in der Versammlung vertritt.

2. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. In Ausnahmefällen kann der Versammlungsleiter eine andere Abstimmungsart festlegen.
3. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Versammlungsleiters doppelt.
4. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

Paragraph 8 - Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung beschließt und verändert die Mitgliederversammlung auf Vorlage des Vorstands mit einfacher Mehrheit eine Mitgliederordnung, Finanzordnung sowie eine Beitragsordnung.
2. Weitere Ordnungen können erarbeitet und verabschiedet werden, wenn dies erforderlich wird.

Paragraph 9 - Finanzen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Vergütungen für Übungsleiter und Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Personen sind zulässig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Art und Höhe von Vergütungen werden in der Finanzordnung festgelegt.

3. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden in der Beitragsordnung festgelegt.

Paragraph 10 - Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung im ersten Quartal Bericht über die Kassenprüfung und den Vermögensstand.
2. Die Kassenprüfer werden jedes Jahr nach Abschluss der Kassenprüfung von der Mitgliederversammlung neu gewählt. Es darf jeweils einer von ihnen wiedergewählt werden. Ein Kassenprüfer darf nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

Paragraph 11 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen, dazu müssen mindestens 50 % aller Mitglieder anwesend sein.

Für die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittel-Mehrheit notwendig.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt sein Vermögen an den Fachverband Sächsischer Radfahrer-Bund mit der Zweckbestimmung, dass dieses ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Personenbezeichnungen in männlicher Form in dieser Satzung gelten immer auch für weibliche Personen.